

Disziplinarordnung

1 Allgemeines

- 1.1 Disziplinarmaßnahmen können gegen Schülerinnen oder Schüler, welche die Hausordnung verletzen, Weisungen der Schulleitung und der Lehrerschaft des Freien Gymnasiums missachten oder in anderer Weise die Tätigkeit der Schule beeinträchtigen, ergriffen werden.
- 1.2 Die Disziplinarmaßnahme soll erzieherisch wirken und der Schwere des Verstosses und der Urteilsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers angemessen sein.

2 Massnahmen

Am Freien Gymnasium können die folgenden Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden:

- 2.1 **Zusätzliche Arbeit** (als Hausaufgabe oder während Arreststunden)
- 2.2 **Wegweisung aus Unterrichtsstunden** unter schriftlicher Mitteilung an den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin
- 2.3 **Betragensvermerk im Zeugnis** über das Betragen in einem Fach
- 2.4 **Allgemeiner Betragensvermerk im Zeugnis**
- 2.5 **Schriftlicher Verweis**, dessen Kenntnisnahme vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder vom volljährigen Schüler unterschriftlich zu bestätigen ist
- 2.6 **Ausschluss aus der Schule**

3 Kompetenzen

Es haben die Kompetenz, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen:

- 3.1 Lehrerinnen und Lehrer: Massnahmen nach Ziffer 2,1, 2.2 und 2.3
- 3.2 Klassenkonferenz: Massnahmen nach Ziffer 2.4 und 2.5 (letztere nur mit dem absoluten Mehr aller den betreffenden Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte)
- 3.3 Rektor: Massnahme nach Ziffer 2.5
- 3.4 Schulkommission: Massnahme nach Ziffer 2.6 (auf Antrag der Klassenkonferenz oder des Rektors)

4 Beschwerde

- 4.1 Gegen einen schriftlichen Verweis nach Ziffer 2.5 können die volljährigen Schülerinnen oder Schüler oder die Eltern bei der Schulkommission innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Entscheide der Schulkommission sind endgültig.
- 4.2 Gegen einen Ausschluss aus der Schule nach Ziffer 2.6 können die volljährigen Schülerinnen und Schüler oder Eltern bei der Direktion innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Entscheide der Direktion sind endgültig.

Die vorliegende Disziplinarordnung ersetzt die Disziplinarordnung vom 25. Mai 1992 und tritt auf den 1. August 2000 in Kraft.